

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 07/2021

der

Volke Kommunikations-Design GmbH, Borsigstr. 6, 38446 Wolfsburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Sofern der Besteller eine zu dieser Regelung inhaltlich gleiche oder ähnliche Bestimmung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt, erkennt er diese von uns gestellte Bestimmung und die Anwendbarkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Auftragsbestätigung, Leistungsumfang

- 1) Angaben zum Gegenstand der Leistung (z.B. Maße, Gebrauchswerte, technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2) Wir schulden nicht die urheber-geschmacksmuster-, wettbewerbs-, marken- und/oder patentrechtliche Schutz- oder Eintragsfähigkeit der gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen Entwürfe und sonstigen Leistungen.
- 3) Bei der Erstellung unserer Leistungen schulden wir nicht die Prüfung etwaiger entgegenstehender Rechte Dritter, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Wir schulden daher nicht die rechtliche, insbesondere die wettbewerbs-, urheber-, geschmacksmuster-, marken- und/oder patentrechtliche Zulässigkeit und/oder Nutzbarkeit der von uns gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, Kommunikationsmaßnahmen und sonstigen Leistungen. Insbesondere führen wir Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen lediglich nach besonderer, kostenpflichtiger Beauftragung durch den Besteller durch.

§ 3 Überlassene Unterlagen

Die dem Besteller im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. unterliegen unseren Eigentums- und Urheberrechten. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Soweit ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

§ 4 Preise und Zahlung

Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk. Kosten für Verpackung, Transport, Porto, Versand, Fracht, Versicherungen oder Zoll, Reisekosten, Künstlersozialabgabe und andere Gebühren oder öffentliche Abgaben sind darin nicht enthalten und werden separat berechnet.

Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Hierzu wird ein Zahlungsplan vereinbart.

§ 5 Lieferung/ Lieferzeit/Verzug

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Einhaltung der Lieferfrist steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig von unseren Lieferanten beliefert worden sind. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit.

§ 6 Versand und Gefahrübergang

Ist vereinbart, dass die Ware an den Besteller versandt wird, so geht spätestens mit Verlassen des Werks die Gefahr des zufälligen Übergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies hängt nicht davon ab, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kauf- oder Werksache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Für Wartungs- und Inspektionsarbeiten schließen die Parteien einen gesonderten Wartungsvertrag.

§ 8 Gewährleistung

- 1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Bestellers aus Pflichtverletzung wegen Sachmangels aus. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbestandes.
- 2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.
- 3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware oder das Werk einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware

oder das Werk, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

- 4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller schriftlich eine weitere angemessene Nachfrist setzen. Schlägt auch diese fehl, stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge
 - a. fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,
 - b. natürlicher Abnutzung von Verschleißteilen,
 - c. Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen,
 - d. ungeeigneter Lagerbedingungen,
 - e. übermäßiger Beanspruchung,
 - f. mangelhafter Bauarbeiten,
 - g. ungeeigneten Baugrundes
 - h. ungeeigneter Betriebsmittel oder
 - i. aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 6) Wir übernehmen keine Gewährleistung nach §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), wenn der Besteller die von uns vertragsgegenständlich gelieferten Produkte bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich vereinbarten Bestimmungszweck der Produkte entspricht.
- 7) Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Nutzung der Vertragsleistungen durch Dritte ein erhöhter Pflege- beziehungsweise Wartungsaufwand besteht und eine regelmäßige Funktions- und Sichtprüfung durchzuführen ist. Für den Fall, dass der Besteller Pflege- bzw. Wartungsarbeiten, insbesondere regelmäßige Funktions- und Sichtprüfungen unterlässt, steht dies der Entstehung etwaiger Gewährleistungsansprüche entgegen, sofern nicht der Besteller den Nachweis führt, dass der behauptete Mangel in keinem denkbaren Zusammenhang mit der unterlassenen Pflege- bzw. Wartungsmaßnahme steht.
- 8) Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Bestellers an Dritte erteilt werden, übernehmen wir gegenüber Besteller keinerlei Haftung oder Verantwortlichkeit für Mängel des Werks, soweit uns kein Auswahlverschulden trifft. Wir treten in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Sofern wir selbst Auftraggeber von Subunternehmern sind, treten wir hiermit sämtliche uns zustehende Ansprüche wegen Mängeln des Werks, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Besteller ab. Der Besteller ist verpflichtet, vor unserer Inanspruchnahme zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Subunternehmer durchzusetzen.

§ 9 Haftung

- 1) Für unsere Haftung auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und –begrenzungen:
- 2) Wir haften für Schäden unbeschränkt, soweit diese
 - a. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind,
 - b. wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,
 - c. nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind,
 - d. an Leben, Körper oder Gesundheit erfolgen oder
 - e. auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.

- 3) Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Vertragspartner bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste und soweit nicht zugleich ein anderer der in Abs. 2) a. bis e. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 4) Im Übrigen ist die Haftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
- 5) Vorstehende Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.
- 6) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung) und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 10 Abnahmebei Werkverträgen

- 1) Verlangen wir nach der Fertigstellung — gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist — die Abnahme der Leistung, so hat sie der Besteller binnen 12 Werktagen durchzuführen.
- 2) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
- 3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- 4) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso unsere etwaigen Einwendungen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- 5) Die förmliche Abnahme kann in unserer Abwesenheit stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Besteller mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist uns alsbald mitzuteilen.
- 6) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- 7) Wird keine Abnahme verlangt und hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- 8) Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Besteller spätestens zu den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.
- 9) Spätestens mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.

§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte

- 1) Die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten ist von der vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag abhängig.
- 2) Rechte aus dem Urheberrechtsgesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Patentgesetz oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verbleiben bei uns. Die Entwürfe, Datensätze, Stilvorlagen, Templates, Software Tools, Anwendungsprogrammierungen, Werkzeichnungen, Medien, Exponate, Objekte sowie Räume, einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen ohne unsere Zustimmung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Jede

Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig.

- 3) Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte bzw. in Auftrag gegebene Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang genutzt oder verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung und ggf. nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.
- 4) Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Besteller das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu nutzen und zu verwerten. Wird vom Besteller lediglich ein Präsentationshonorar gezahlt, so verbleiben alle Nutzungs- und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten bei uns.
- 5) Wir sind berechtigt, die von uns gestalteten Entwürfe und Erzeugnisse sowie Vervielfältigungen davon, zu signieren und im Rahmen unserer Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.
- 6) Wir sind nicht verpflichtet, Entwurfsmaterial sowie Datenträger, Dateien und Daten, die wir zur Herstellung unserer Arbeitsergebnisse eingesetzt haben, herauszugeben. Die Herausgabe von Entwürfen, Datenträgern, Dateien und Daten ist schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 7) Handelt es sich bei den von uns zu erbringenden Leistungen um Software, sind wir nicht zur Lieferung des Quellcodes verpflichtet.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- 1) Der Besteller hat alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten rechtzeitig und vollständig vor Projektbeginn an uns zu übergeben. Hierzu zählen auch Informationen über an dem Projekt beteiligte Dritte, sofern dies für unsere Leistungserbringung erforderlich ist.
- 2) Notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Besteller herbeizuführen.
- 3) Der Besteller gewährt uns unbeschränkten Zugang zu Räumlichkeiten sowie allen notwendigen Anschlüssen, bspw. für Wasser und Energie, die für unsere Leistungserbringung notwendig sind und im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen.
- 4) Der Besteller koordiniert am Aufbauort die verschiedenen Gewerke. Er stellt die zum Aufbau erforderliche Infrastruktur zur Verfügung (z.B. Gabelstapler, Aufzüge etc.). Mehraufwand aufgrund fehlender Infrastruktur trägt der Besteller.

§ 13 Projektorganisation

Die Parteien benennen jeweils eine verantwortliche Projektleitung, die befugt ist, verbindliche Entscheidungen zu Projektangelegenheiten zu treffen.

§ 14 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass wir die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) nicht erbringen können, sind wir für die Dauer der Hinderung von der Leistung befreit. Ist uns die Ausführung der Bestellung bzw. Lieferung der Ware länger als einen Monat aufgrund höherer Gewalt unmöglich, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, sofern diese bei Dritten stattfinden, Atom-/Reaktorunfälle oder im industriellen Sinne Maschinenschäden/Produktionsstörungen, Stromausfälle bei Leitungsunterbrechungen und ähnliches. Höhere Gewalt sind auch Epidemien, Pandemien und staatlich angeordnete Maßnahmen zu deren Bekämpfung.

§ 15 Kündigung und Kündigungsfolgen bei Werkvertrag

- 1) Soweit der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag eine Werkleistung zum Inhalt hat, kann dieser durch den Besteller vor Fertigstellung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- 3) Kündigt der Besteller, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Uns stehen danach 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweisen kann.

§ 16 Besondere Bestimmungen für Verkauf und Erstellung von Software

- 1) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.
- 2) Der Besteller erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Handbuch online ausgeliefert. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
- 3) Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die wir dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassen oder zugänglich machen, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich uns zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, haben wir entsprechende Verwertungsrechte.
- 4) Der Besteller ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Bestellers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Wir räumen dem Besteller hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung.
- 5) Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von uns überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- 6) Der Besteller ist nur nach den folgenden Regeln berechtigt, die Software an einen Dritten weiterzugeben:
 - a. Die Weitergabe an den Dritten erfolgt durch Verkauf auf Dauer und ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.
 - b. Der Dritte gibt uns gegenüber folgende schriftliche Erklärung ab:
 - c. „Wir wollen von _____ (Firma und Adresse des Bestellers) die Software _____ (genaue Bezeichnung einschließlich Benennung des

Lizenzvolumens) erwerben. Uns liegen in Kopie die Dokumente vor, aus welchen sich ergibt, mit welchen Nutzungsrechten und welchen Pflichten der Vorerwerber die Software erworben hat. Wir verpflichten uns Ihnen gegenüber, diese Nutzungsregeln einzuhalten.

- d. Unser Nutzungsrecht beginnt frühestens, wenn der Vorerwerber Ihnen schriftlich mitgeteilt hat, dass er, soweit möglich und zumutbar, die Software gelöscht hat und dass er mit Beginn unseres Nutzungsrecht kein Recht auf Nutzung der Software mehr hat.
 - e. Wir verpflichten uns, im Fall einer Veräußerung der Software durch uns dieselben Regeln einzuhalten, wie sie insofern unserem Rechtsvorgänger Ihnen gegenüber obliegen.“
 - f.) Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der Dritte erst dann die Software nutzen darf, wenn der Besteller den Löschungsvorgang der Software durchgeführt hat und wenn uns die vom Dritten unterschriebene Erklärung nach (b) vorliegt.
 - g.) Das Recht zur Weiterveräußerung bezieht sich auf den Stand des Computerprogramms, wie er dem Besteller zum Zeitpunkt der Weitergabe an den Dritten vorliegt.
- 7) Im Falle eines Verstoßes des Bestellers gegen diese Regeln schuldet er uns eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach unserer dann aktuellen Preisliste für die Software hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des heute vereinbarten Kaufpreises.
 - 8) Der Besteller darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er uns schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt eine Geheimhaltungspflicht. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft uns der Besteller eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar uns gegenüber zur Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet.
 - 9) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der Software durch und für Dritte (zB durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht erlaubt.
 - 10) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw., die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als unser geistiges Eigentum und unser Geschäfts- und Betriebsgeheimnis. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Gestattung nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach geheimzuhalten.
 - 11) An geänderter, erweiterter oder neu erstellter Software erwirbt der Besteller dieselben Rechte wie an Standardsoftware.

§ 17 Gerichtsstand und sonstiges

- 1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wolfsburg.
- 2) Erfüllungsort ist Wolfsburg.
- 3) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.